

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Gollaleh Ahmadi (GRÜNE)**

vom 09. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Januar 2023)

zum Thema:

**Novellierung der „Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk“ und „Leitlinien der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Berlin“**

und **Antwort** vom 25. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Jan. 2023)

Frau Abgeordnete Gollaleh Ahmadi (GRÜNE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14536

vom 09. Dezember 2022

über Novellierung der „Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk“ und „Leitlinien der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Berlin“

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Rolle spielt die Polizei Berlin in der Arbeitsgruppe zur Novellierung der „Verhaltensgrundsätze Presse/Rundfunk und Polizei“ und welche Aufgaben umfasst die Leitungsfunktion? Wie kam es zur Übernahme dieser Leitungsposition?

Zu 1.:

Der Arbeitskreis II - Öffentliche Sicherheit (AK II) - der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat seinen Unterausschuss Recht und Verwaltung (UA RV) im Oktober 2019 damit beauftragt, unter Beteiligung des Unterausschusses Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung (UA FEK) sowie der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt (AG Kripo) die „Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung“ - kurz: Verhaltensgrundsätze -, vereinbart am 26. November 1993, auf einen Anpassungsbedarf bzw. deren Zweckmäßigkeit zu prüfen und gegebenenfalls neu zu fassen.

Aufgrund der Einsatz- und Mediendichte in Berlin sowie der damit einhergehenden Erfahrungswerte wurde dem vormaligen Pressesprecher der Polizei Berlin die Leitung der zu diesem Zweck eingerichteten Arbeitsgruppe (AG) des UA RV angetragen. Diese Leitungsfunktion ist personen- und nicht organisationsgebunden. Sie umfasst vorrangig die arbeitsgruppeninterne Steuerung der Bearbeitungs- und Beratungsprozesse, zu der auch die vorbereitende Prüfung der bisherigen Verhaltensgrundsätze, die Einholung externer Expertise und die Entwicklung neuer Ansätze sowie die Erstellung der Tätigkeitsberichte (Status-/Abschlussberichte) und Beschlussvorlagen zählen.

2. Wie ist die Arbeitsgruppe zusammengesetzt und wo und wie oft kommt sie zusammen?

Zu 2.:

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des UA RV, des UA FEK und der AG Kripo aus unterschiedlichen Bundesländern zusammen. Sie wird medienseitig durch Vertreterinnen und Vertreter des sogenannten Medienbündnisses ergänzt. Diesem Medienbündnis gehören die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (ARD), der Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV), das Deutschlandradio, der Deutsche Journalisten-Verband (DJV), die Deutsche Journalisten- und Journalistinnen-Union (dju), der Deutsche Presserat, der Medienverband der freien Presse (MVFP), der Verband privater Medien (VAUNET) und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) an. Die Sitzungen erfolgten bislang pandemiebedingt digital und bedarfsorientiert.

3. Welche Änderungen sind nach Kenntnis des Senats im Zuge der Novellierungen der Verhaltensgrundsätze sowie der „Leitlinien der Polizei Berlin im Umgang mit Presse und Medien“ geplant?

Zu 3.:

Hinsichtlich der Verhaltensgrundsätze ist der Abstimmungsprozess zwischen der AG und dem Medienbündnis noch nicht abgeschlossen, sodass noch keine inhaltlichen Ausführungen zu möglichen Änderungen erfolgen können.

In der Polizei Berlin wird derzeit an neuen Regelungen für die behördliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gearbeitet, die nach Fertigstellung in das dort bestehende Vorschriftenystem integriert und bisherige Regelungen zum Themenfeld Medien-/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ersetzen werden. Die wesentlichen Inhalte der „Leitlinien für die Pressearbeit der Berliner Polizei“ werden in die geplanten neuen Regelungen einfließen. Soweit sich aus der Novellierung der Verhaltensgrundsätze inhaltliche Anpassungserfordernisse ergeben, werden diese umgesetzt.

4. Inwiefern sind die „Leitlinien der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Berlin“ öffentlich einsehbar (siehe auch Anfrage 19/11779)?

Zu 4.:

Bei den Leitlinien handelt es sich um ein internes Dokument der Polizei Berlin, das nicht öffentlich einsehbar ist.

5. Welche Schritte und welcher Zeitplan sind für die jeweiligen Novellierungen vorgesehen und wie ist der aktuelle Stand?

Zu 5.:

Seitens der AG zur Novellierung der Verhaltensgrundsätze wurde Änderungsbedarf festgestellt und neue Verhaltensgrundsätze entwickelt. Diese wurden seitens der IMK für die Abstimmung mit dem Medienbündnis freigegeben. Der Abstimmungsprozess ist noch nicht abgeschlossen, da die medienbündnisinterne Entscheidungsfindung noch andauert.

6. Welche Personen/ Abteilungen/ Gremien innerhalb und außerhalb der Berliner Polizei sind in die jeweiligen Novellierungen involviert und wer entscheidet am Ende über die Fassungen?

Zu 6.:

In die Prüfung der bisherigen und die Entwicklung sowie Abstimmung neuer Verhaltensgrundsätze wurden und werden insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Gremien der IMK und des Medienbündnisses sowie sonstige Personen mit ausgewiesener Fachexpertise eingebunden.

Die novellierten Verhaltensgrundsätze werden zwischen dem Medienbündnis und der IMK vereinbart.

Im Rahmen der Erstellung der beabsichtigten neuen Regelungen zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Berlin erfolgt eine innerbehördliche Abstimmung mit den inhaltlich tangierten Dienstbereichen. Die Schlusszeichnung dieser Geschäftsweisung obliegt der Behördenleitung. Die Beteiligung der Gremien richtet sich nach dem Personalvertretungsrecht. Da es sich um ein innerbehördlich verbindliches Regelwerk handeln wird, ist eine externe Beteiligung nicht vorgesehen.

7. Inwiefern ist eine Involvierung des Berliner Abgeordnetenhauses in den jeweiligen Novellierungsprozessen geplant und inwiefern besteht die Möglichkeit, Änderungen einzubringen?

Zu 7.:

Da es sich um Verwaltungsaufgaben handelt, ist eine förmliche Beteiligung des Abgeordnetenhauses nicht vorgesehen.

8. Welche praktische Relevanz haben die Verhaltensgrundsätze und Leitlinien - inwiefern sind sie verbindlich und inwiefern können dienstrechtliche Konsequenzen bei Verstößen auf dieser Grundlage erfolgen?

Zu 8.:

Die Verhaltensgrundsätze sind der bundesweit geltenden Polizeidienstvorschrift „PDV 100 - Führung und Einsatz der Polizei (VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH)“ als Anlage beigefügt. Sie sind als Hilfestellung für Medien und Polizeibehörden angelegt und bilden eine bundesweite Leitlinie für polizeiliches Handeln in der Zusammenarbeit mit der Presse/Rundfunk, haben aber keine verbindliche Regelungswirkung. Die Rechte und Pflichten von Presse/Rundfunk und der Polizei ergeben sich aus dem Grundgesetz, den Landespressgesetzen, den Rundfunkgesetzen und -staatsverträgen, dem Strafprozessrecht sowie dem jeweiligen Polizeirecht.

Die „Leitlinien für die Pressearbeit der Berliner Polizei“ haben in der aktuellen Form ebenfalls keine verbindliche Wirkung für die Dienstkräfte der Polizei Berlin. Dienst- und disziplinarrechtliche Konsequenzen können sich aus Verstößen allein gegen diese Leitlinien nicht ergeben.

9. Welche weiteren internen Handreichungen, Einsatzunterlagen o.ä. existieren im Zusammenhang mit dem Umgang mit der Presse, wie verbindlich sind diese und inwiefern werden diese in konkreten Einsätzen angewendet?

Zu 9.:

Um Dienstkräften der Polizei Berlin eine Orientierungshilfe für den Umgang mit Medienvertretenden zu geben, wurde die polizeiinterne Broschüre „Pressearbeit vor Ort – Kurzinformation für Einsatzkräfte“ erstellt. Des Weiteren wurde durch die Polizei Berlin zur Gewährleistung von Maßnahmen zum Schutz von Medienvertretenden anlässlich polizeilicher Einsatzlagen eine „Rahmenkonzeption zum Schutz von Medienvertretenden – VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ erarbeitet, die geltende Polizeivorschriften und Konzeptionen seit Oktober 2022 ergänzt und standardisierte Regelungen enthält. Die Verbindlichkeit von Regelungsinstrumenten der Polizei Berlin ist in der „Geschäftsanweisung Organisation Nr. 1/2018 über das Vorschriftensystem“ normiert.

Die schriftlichen Einsatzunterlagen enthalten meist mindestens eine Aussage zur Unterstützung der freien Berichterstattung, soweit der jeweilige Auftrag und die Einsatzlage dies zulassen.

10. Inwiefern existiert eine Abstimmung zwischen Polizei und Presse/ Medien in Bezug auf Kooperation und Schutzmaßnahmen?

Zu 10.:

Die Pressestelle der Polizei Berlin steht sowohl vor als auch während geplanter Einsätze, wie z. B. Versammlungslagen, im Austausch mit Medienvertretenden. Dabei werden auch ggf. aufgrund der Beurteilung der Lage prognostizierte Gefährdungen von Medienvertretenden und das daraus abgeleitete polizeiliche Schutzangebot erörtert.

Sofern aufgrund von Hinweisen auf eine Gefährdung von Medienvertretenden die Einrichtung von sogenannten Medienschutzbereichen angezeigt ist, werden den Medienvertretenden die jeweiligen Standorte mitgeteilt. Ob die angebotenen Medienschutzbereiche in Anspruch genommen werden, entscheiden jene selbst. Darüber hinaus richtet die Polizei Berlin am Einsatzort bedarfsorientiert Medienanlaufstellen ein, an denen Mitarbeitende der Pressestelle oder entsprechend geschulte Einsatzkräfte den Medienvertretenden für Fragen zur Verfügung stehen. Bei der Wahl der jeweiligen Örtlichkeit werden sowohl das Informationsbedürfnis als auch Sicherheitserfordernisse berücksichtigt und mit den Medienvertretenden erörtert.

Auch bei unvorhersehbaren Einsatzlagen steht die Pressestelle der Polizei Berlin den Medienvertretenden als Ansprechstelle zur Verfügung. Sofern erforderlich, werden ebenfalls Medienanlaufstellen oder Medienschutzbereiche eingerichtet.

11. Inwiefern sieht der Senat Veränderungen und Entwicklungen im Zusammenspiel mit Polizei und Presse in den letzten Jahren – inwiefern sind z.B. neue oder veränderte Anforderungen in Bezug auf Schutz und Unterstützung von Pressevertreter\*innen erkennbar?

12. Inwiefern ist eine Zunahme an Übergriffen auf Pressevertreter\*innen seit 2019 erkennbar und in welcher Form?
13. Inwiefern fließen Entwicklungen der letzten Jahre in die Konzeption der Handlungsempfehlungen wie die Leitlinien, Verhaltensgrundsätze und weitere Handreichungen mit ein?

Zu 11. - 13.:

Im Rahmen ihrer Aufgaben trifft die Polizei Berlin seit jeher alle erforderlichen Maßnahmen, um die Meinungs- und Pressefreiheit zu schützen. Dies umfasst auch den Schutz von Medienvertretenden. Alle polizeilichen Maßnahmen werden lageangepasst durchgeführt und hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit geprüft. So hat die Polizei Berlin mit der Einrichtung von Medienschutzbereichen bei bestimmten Einsatzen auf eine Änderung der Gefährdungslage für Personen, die einer journalistischen Tätigkeit nachgehen, reagiert. Anlass war die Zunahme von Angriffen auf Medienvertretende insbesondere im Zusammenhang mit der infektionsschutzmaßnahmenkritischen Protestbewegung.

Gerade die vergangenen Jahre, die unter dem Schatten der Pandemie standen, boten Nährboden für Verschwörungserzählende und Staatsdelegitimierende. Aufgrund ihres Auftrags zu Information und Bildung im Rahmen ihrer Wächterfunktion in der Demokratie sind auch Medienvertretende in den Fokus solcher Personen bzw. Gruppierungen geraten und wurden vermehrt Ziel der Verächtlichmachung und des Hasses bis hin zu gezielter körperlicher Gewalt.

Wenngleich sich nicht automatisiert recherchieren lässt, wie viele Medienvertretende Opfer einer Straftat wurden, da bei Strafanzeigen grundsätzlich nicht der Beruf erfasst wird, sind die Meldungen von Angriffen z. B. gegenüber der Organisation „Reporter ohne Grenzen“ ein Anlass zur Besorgnis.

Vor diesem Hintergrund wurden und werden seitens der Polizei Berlin Maßnahmen zum Schutz von Medienvertretenden ergriffen. Dieser Leitgedanke findet sich in den Novellierungen von Konzeptionen, Leitlinien, Handlungsanweisungen etc. wieder.

Polizeilich relevanten Lageentwicklungen begegnet die Polizei Berlin fortlaufend durch Anpassung ihrer Maßnahmen. Ebenfalls werden polizeiliche Planunterlagen und Vorschriften, falls erforderlich, entsprechend fortgeschrieben und angepasst.

Berlin, den 25. Januar 2023

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport